

Gemeinde Krukow – Bebauungsplan Nr.3 „Wohnen am Kuhberg“

Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB und der Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
1.1	<p>Kreis Herzogtum Lauenburg, 13.12.2023</p> <p>mit Bericht vom 14.11.2023 übersandten Sie mir im Auftrag der Gemeinde Krukow den Entwurf zu o.a. Bauleitplan mit der Bitte um Stellungnahme.</p> <p>Aus Sicht des Kreises Herzogtum Lauenburg bitte ich um Berücksichtigung folgender Anregungen und Hinweise:</p> <p>Fachdienst Brandschutz (Herr Arning, Tel. -501)</p> <p>1. Unter Punkt 8 Brandschutz der Begründung steht folgendes richtig dargestellt: Gemäß § 2 des Brandschutzgesetzes hat die Gemeinde in dem Gebiet für eine ausreichende Löschwasserversorgung zu sorgen. Als Arbeitshilfe zur Bereitstellung und Bemessung des Löschwasserbedarfs dient das DVWG (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches) Arbeitsblätter W 405. Aus Sicht der Brandschutzdienststelle wird eine Löschwassermenge von mindestens 48 m³/h für eine Löschdauer von 2 Stunden für erforderlich gehalten.</p> <p>Aufgrund der Änderung der Landesbauordnung mit der Vollzugsbekanntmachung zur LBO wird auf folgende Arbeitsblätter und Entfernungen hingewiesen, welche bei der Planung berücksichtigt werden sollten:</p> <p>Wird es vorgesehen Löschwasser über das Trinkwassernetz zur Verfügung zu stellen, sind die Arbeitsblätter W 331, W 400 und die DVGW-Information Wasser Nr. 99 (Löschwasserversorgung aus Hydranten in öffentlichen Verkehrsflächen) als grundlegende Arbeitshilfen zu beachten.</p> <p>2. Sind in dem Gebiet weiche Bedachungen oder nicht mindestens feuerhemmende Außenwände vorhanden oder geplant, ist eine Löschwassermenge von 96 m³/h für eine Löschdauer von 2 Stunden bereitzuhalten.</p> <p>Fachdienst Wasserwirtschaft (Frau Mannes, Tel. -409)</p> <p>Zu Pkt. 8: Ver- und Entsorgung</p> <p>Schmutzwasser:</p> <p>Es sind fünf Gebäude mit max. 2 Wohneinheiten geplant. Das ergibt eine zusätzliche Anschlussmenge von bis zu 40 Einwohnerwerten (EW).</p> <p>Die Auslegungsgröße der Kläranlage beträgt 200 EW. Gemäß des SÜVO-Berichtes für 2022 waren 162 Einwohner angeschlossen. Über weitere Einwohnerwerte wurden keine</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Hinweise werden für die Ausführungsplanung in die Begründung aufgenommen.</p> <p>In der Entwurfsfassung des Bebauungsplanes wird eine Festsetzung getroffen, dass nur noch eine Wohneinheit je Grundstück zulässig ist. Geplant ist die Entwicklung eines dorftypischen Wohngebietes mit Einfamilienhäusern.</p> <p>Die Gemeinde geht vor diesem Hintergrund davon aus, dass mit der Entwicklung von 5 Grundstücken die Kapazitätsgrenze der Kläranlage noch nicht erreicht sein wird.</p>

Gemeinde Krukow – Bebauungsplan Nr.3 „Wohnen am Kuhberg“

Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB und der Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
	<p>Angaben gemacht. Das heißt, dass Mitarbeiter von Betrieben, Kursteilnehmer, oder sonstiges anfallendes Abwasser bislang nicht in der Belastung der Kläranlage berücksichtigt wurden.</p> <p>Dies ist zu ermitteln und bei der bisherigen Auslastung mit anzusetzen.</p> <p>Die Kapazitätsgrenze der Kläranlage wird mit dem geplanten B-Plan überschritten.</p> <p>Eine Ertüchtigung der Kläranlage ist daher erforderlich. Z.B. durch den Einbau einer technischen Belüftung. Ein entsprechendes Konzept ist mir vorzulegen.</p> <p>Niederschlagswasser:</p> <p>Die angestrebte Versickerung bzw. Einleitung in eine Retentionsfläche wird von mir begrüßt.</p> <p>Im nächsten B-Plan- Verfahrensschritt ist mir ein Niederschlagswasserbeseitigungskonzept sowie ein Bodengutachten mit Nachweis der Versickerungsfähigkeit und Grundwasserstand vorzulegen. Im Konzept sollte auch schon dargelegt werden, wie das Niederschlagswasser, wenn es nicht auf den Grundstücken versickert werden kann, in die Retentionsfläche gelangt: Über einen Graben, Rohrleitung? Über private oder öffentliche Grundstücke? Wer dafür zuständig sein wird.</p> <p>Die Fläche für die Retention muss ausreichend groß bemessen sein sowohl für die Retention selbst als auch für ggf. erforderliche Unterhaltungsmaßnahmen. Ob die dargestellte Fläche ausreichend ist kann ich zurzeit nicht beurteilen.</p> <p>Mit Erlass vom 10.10.2019 wurde das Arbeitsblatt A-RW 1 (Wasserrechtliche Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser – Teil 1: Mengenbewirtschaftung) verbindlich eingeführt.</p> <p>Vorrangiges Ziel ist die Reduzierung der abzuleitenden Niederschlagswassermengen. Gründächer, durchlässige Pflaster, Versickerung gemäß ATV A 138, straßenbegleitende Mulden, Grünflächen, Retentions-, Sicker- und Rückhaltebecken aber auch Zisternen zur Regenwassernutzung und Gartenbewässerung können u.a. dazu beitragen.</p> <p>Grundsätzlich wird die Festsetzung zur Unzulässigkeit von vollversiegelnden Materialien zur Befestigung u.a. von Hofflächen begrüßt. Doch sollte es hier eine genauere Festsetzung von der zulässigen Durchlässigkeit der Befestigung geben. Außerdem können durchaus noch mehr Möglichkeiten in Betracht gezogen und festgesetzt werden wie oben aufgeführt. z.B. Festsetzung von Gründächern zumindest auf Nebenanlagen.</p>	<p>Die Gemeinde ist in Abstimmung mit der unteren Wasserbehörde bezüglich des Einbaus einer technischen Belüftung der Kläranlage, damit die Kapazität erhöht und diese ertüchtigt werden kann.</p> <p>Die Gemeinde sieht bei einer Wohneinheit je Grundstück nicht die Überschreitung der Kapazitätsgrenze.</p> <p>Eine Ertüchtigung ist seitens der Gemeinde Krukow in Planung</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Anregung wurde gefolgt. Es wurde ein Entwässerungskonzept erarbeitet und mit der unteren Wasserbehörde abgestimmt. Das Niederschlagswasser soll über eine Mulde im öffentlichen Knickschutzstreifen in Richtung Süden in eine naturnah gestaltete öffentliche Retentionsmulde geleitet werden.</p> <p>Der Anregung wurde gefolgt. Die Retentionsmulde wurde im Entwässerungskonzept ausreichend dimensioniert; die Größe ist mit der unteren Wasserbehörde abgestimmt.</p> <p>Der Anregung wurde gefolgt. Der A-RW 1 Nachweis wurde im Rahmen des Entwässerungskonzeptes erarbeitet.</p> <p>Kenntnisnahme. Für Zufahrten, Stellplätze und Zuwegungen wird im Bebauungsplan festgesetzt, dass sie mit versickerungsfähigem Aufbau herzustellen sind. Eine Verpflichtung Gründächer zu errichten, soll nicht festgesetzt werden. Grundsätzlich sollen geneigte Dächer errichtet werden, damit sich das neue Wohngebiet in das durch geneigte Dächer geprägte Ortsbild einfügt. Es wird im Bebauungsplan jedoch festgesetzt, dass Flachdächer mit einer Dachneigung von max. 15° zulässig sind, wenn diese begrünt werden.</p> <p>Es soll kein Abflussbeiwert der versickerungsfähigen Materialien festgesetzt werden. Dies ist im Rahmen der Baugenehmigungsantrages und des Entwässerungsantrages nachzuweisen. In der Begründung wird jedoch darauf hingewiesen, dass der Abflussbeiwert maximal 0,5 betragen sollte.</p>

Gemeinde Krukow – Bebauungsplan Nr.3 „Wohnen am Kuhberg“

Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB und der Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
	<p>Fachdienst Wasserwirtschaft (Herr Benecke, Tel. -459) Zum Bebauungsplan Nr. 3 kann erst Stellung genommen werden, wenn ein entsprechendes Konzept zur Beseitigung des Niederschlagswassers vorliegt.</p> <p>Hinweis: Eine erste Vorprüfung ergab, dass in dem Plangeltungsbereich des B-Plans 3 der Gemeinde Krukow Erdwärmesonden generell zulässig sind. Ob mit Auflagen im wasserrechtlichen erlaubnisverfahren zu rechnen ist, kann erst nach Vorlage vollständiger Antragsunterlagen und der Beteiligung weiterer Träger öffentlicher Belange entschieden werden.</p> <p>Fachdienst Naturschutz (Frau Buck, Tel. -530) Es ist ein Umweltbericht nach § 2 Abs. 4 BauGB zu erarbeiten, der die Bestandteile aus dem Anhang 1 BauGB enthält. Festsetzung „Öffentliche Grünfläche“: Falls die südliche Fläche als Ausgleichsfläche genutzt werden soll, eignet sich die Festsetzung „Öffentliche Grünfläche“ nicht, da man damit die Nutzung festsetzt und das dem Gedanken eines naturschutzfachlichen Ausgleichs entgegenpricht.</p> <p>Das Knickschutzpapier des Kreises ist anzuwenden. Ich weise daraufhin, dass eine Stückelung des vorhandenen Knicks zu einem Funktionsverlust führen kann.</p> <p>In der Kartieranleitung der Biotoptypen SH, Stand April 2023 wurden verschiedene Biotoptypen der Steinstrukturen (TS) neu aufgenommen. Die Feldsteinmauer sollte dahingehend überprüft und in der Biotoptypenkartierung ergänzt werden.</p> <p>Es ist ein Artenschutzgutachten gemäß § 44 BNatSchG zu erstellen. Da noch keine konkreten Planungsunterlagen festliegen, sollte der Untersuchungsumfang mit uns abgestimmt werden. Eine Kartierung von Haselmaus und Reptilien ist nicht auszuschließen. Das Wandergeschehen von Amphibien muss berücksichtigt werden. Auch der Umfang einer Brutvogel- und Fledermauskartierung wäre abzustimmen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Hinweis bezüglich der Nutzung von Erdwärmesonden wird in der Begründung ergänzt.</p> <p>Der Anregung wurde gefolgt. Zur Entwurfsfassung des Bebauungsplanes wurde ein Umweltbericht erarbeitet.</p> <p>Mit der Festsetzung „Öffentliche Grünfläche“ zeigt die Gemeinde, dass es sich um eine öffentliche Retentionsmulde handelt, die im Eigentum der Gemeinde verbleiben wird. Die „öffentliche Grünfläche“ wird durch eine Maßnahmenfläche überlagert. Zielsetzung dieser Festsetzung ist die Herstellung einer naturnahe gestalteten Retentionsmulde, die sich in die Landschaft einfügt und sich zu einem hochwertigen Lebensraum für Tiere entwickelt soll.</p> <p>Der Anregung wurde gefolgt. Das Knickschutzpapier wurde im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes berücksichtigt. Die Entwurfsfassung des Bebauungsplanes sieht die nachrichtliche Übernahme der gesamten Knickstruktur vor und die Festsetzung eines öffentlichen Knickschutzstreifens. Knickdurchbrüche sind nicht mehr vorgesehen. Die Grundstücke sollen über bestehende Zufahrten erschlossen werden.</p> <p>Der Anregung wurde gefolgt. Die Feldsteinmauer ist ein geschütztes Biotop gemäß §30 Bundesnaturschutzgesetz und wurde in der Entwurfsfassung nachrichtlich übernommen.</p> <p>Es wurde ein Fachbeitrag zum Artenschutz zur Entwurfsfassung erarbeitet, um die artenschutzrechtlichen Belange ausreichend zu berücksichtigen. Die vorhandenen Knickstrukturen sowie die prägenden Bäume bleiben erhalten, so dass keine artenschutzrechtlichen Konflikte zu erwarten sind.</p>

Gemeinde Krukow – Bebauungsplan Nr.3 „Wohnen am Kuhberg“

Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB und der Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
	<p>Städtebau und Planungsrecht</p> <p>In der Begründung wird unter dem Stichpunkt 3.1 Regional- und Landesplanung hinsichtlich der Wohneinheiten aufgeführt, dass derzeit noch über sieben Wohneinheiten verfügt werden kann. Es sollen fünf Einzelhäuser errichtet werden. Da im Allgemeinen Wohngebiet WA 2 zwei Wohneinheiten pro Gebäude zulässig sind, könnten also 10 Wohneinheiten entstehen, mehr als der Wohnbauliche Entwicklungsrahmen zulässt. Der vorgegebene Rahmen ist als Ziel der Raumordnung einzuhalten.</p> <p>Es genügt nicht unter dem Punkt Standortalternativenprüfung aufzuführen, dass aufgrund der landwirtschaftlichen Prägung viele Flächen nicht in Frage kommen und aufgrund der geringeren Geruchsimmission die überplante Fläche ausgewählt wurde. Für eine abschließende Beurteilung der Planung wird eine Standort-Alternativen-Prüfung mit Erfassung der Außenbereichspotentiale einschließlich einer Untersuchung der Innenbereichspotentiale benötigt. Eine nachvollziehbare Darstellung wäre z. B. anhand eines Flächenkatasters möglich.</p> <p>Städtebauliche Gründe sind zu benennen, die neben der Ergänzung der vorhandenen straßenbegleitenden Bebauung Am Kuhberg (aus hiesiger Sicht eher keine Abrundung), zu einer Entwicklung zu Lasten des Außenbereichs an genau dieser Stelle führen sollen, auch in Bezug auf die Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes. Eine städtebauliche Eignung der Flächen lässt sich nicht aus der Einhaltung von Geruchsgrenzwerten ableiten.</p>	<p>In der Entwurfsfassung des Bebauungsplanes wird eine Festsetzung getroffen, dass nur noch eine Wohneinheit je Grundstück zulässig ist. Geplant ist die Entwicklung eines dorftypischen Wohngebietes mit Einfamilienhäusern. Der wohnbauliche Entwicklungsrahmen wird durch die zukünftige Bebauung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 3 nicht überschritten.</p> <p>Im Rahmen der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgte eine Standortalternativenprüfung. Grundsätzlich existieren in der Siedlungslage nur wenige Flächen, die eine bauliche Weiterentwicklung ermöglichen. Ein wichtiges Kriterium bei der Suche nach einer geeigneten Fläche war die Lage an einer bestehenden Straßenverkehrsfläche, damit der Erschließungsaufwand möglichst gering gehalten werden kann. Es findet sich lediglich eine Fläche in der westlichen Siedlungslage, die von einer Bebauung umgeben ist und vor diesem Hintergrund als Innenentwicklungspotenzial ermittelt worden ist. Diese Fläche wurde jedoch nicht weiterverfolgt, da sie mit Geruchsimmissionen aus den angrenzenden landwirtschaftlichen Betrieben konfrontiert ist. Das Ergebnis der Standortalternativenprüfung aus der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde in die Begründung des Bebauungsplanes inklusive eines Lageplanes der geprüften Flächen aufgenommen.</p> <p>Die Gemeinde ist der Auffassung, dass die Geruchsimmissionen bei der Suche nach einer geeigneten Entwicklungsfläche sehr wichtig sind, da im Rahmen einer Siedlungsentwicklung auch die landwirtschaftlichen Belange zu berücksichtigen sind. Die Siedlungslage ist noch immer geprägt von landwirtschaftlichen Betrieben mit Tierhaltung, so dass die Landwirtschaft noch eine wichtige Rolle in der Gemeinde spielt. Mit der geplanten wohnbaulichen Entwicklung sollen keine Konflikte oder Spannungen mit den landwirtschaftlichen Betrieben entstehen. Die Gemeinde sieht weiterhin eine bauliche Entwicklung an Der Straße „Am Kuhberg“ als am Besten geeignet an, da diese Fläche am weitesten von den landwirtschaftlichen Betrieben entfernt liegt und die Grundstücke über die Straße „Am Kuhberg“ erschlossen sind, ohne die bestehende Knickstruktur durchbrechen zu müssen.</p>

Gemeinde Krukow – Bebauungsplan Nr.3 „Wohnen am Kuhberg“

Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB und der Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
	<p>Ich bitte sicherzustellen, dass Aussagen zum Thema „Störfallbetriebe“ in der Begründung enthalten sind. Die Gemeinden sind aus formalen Gründen aufgefordert, sich im Zuge der Bauleitplanung mit dem Themenfeld „Störfallbetrieb“ auseinanderzusetzen und das Ergebnis in der Begründung zu dokumentieren. In vielen Fällen wird der kurze Hinweis genügen, dass kein Störfallbetrieb in der Nähe ist, bzw. dass durch die vorliegende Planung keine Zulässigkeit eines Störfallbetriebes begründet wird.</p> <p>Eine Bebauung mit Einzelhäusern und Mindestgrundstücksgrößen von 800 m² lassen kein Bemühen um einen sorgsamem Umgang mit Flächenressourcen erkennen. Unabhängig vom Bestand im näheren Umfeld sollten aus Gründen des Klimaschutzes zukunftsweisende flächensparende Wohnformen entwickelt werden.</p> <p>Der Klimaschutz könnte auch bei der Planung insofern berücksichtigt werden, als dass Festsetzungen zur Nutzung erneuerbarer Energien nach § 9 (1) Nr. 23b BauGB getroffen werden.</p>	<p>Die Gemeinde vertritt weiterhin die Auffassung, dass es sich um eine Siedlungsabrundung handelt. Die Straße „Am Kuhberg“ ist auf der gegenüberliegenden Seite bereits bebaut. Die Rahbek im Süden bildet die natürliche Siedlungsgrenze. Bis dahin wird die Siedlungslage durch die Aufstellung des Bebauungsplanes abgerundet bzw. „aufgefüllt“.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Das Thema „Störfallbetrieb“ wird in der Begründung ergänzt.</p> <p>Die Gemeinde hält an der Festsetzung einer Mindestgrundstücksgröße von 800 m² fest. Das neue Wohngebiet soll sich in die bestehende Siedlungsstruktur der Siedlungslage von Krukow einfügen, damit das Ortsbild nicht beeinträchtigt wird. Diese ist durch landwirtschaftliche Hofstellen auf größeren Grundstücken und einzelstehende Einfamilienhäuser auf großen Gartengrundstücken geprägt.</p> <p>Gemäß dem Energie- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein besteht für Wohngebäude eine Verpflichtung, auf den Dachflächen Solarzellen anzubringen. Vor diesem Hintergrund ist eine gesonderte Festsetzung im Bebauungsplan nach Auffassung der Gemeinde nicht erforderlich.</p>
1.2	<p>Ergänzende Stellungnahme Kreis Herzogtum Lauenburg, 19.12.2023</p> <p>mit Bericht vom 14.11.2023 übersandten Sie mir im Auftrag der Gemeinde Krukow den Entwurf zu o.a. Bauleitplan mit der Bitte um Stellungnahme. Meine Stellungnahme vom 13.12.2023 ergänze ich wie folgt:</p> <p>Fachdienst Bauaufsicht (Frau Barlach, Tel. -609)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Baugrenze sollte zu allen Seiten in Bezug auf die Straßenbegrenzungslinien bzw. Flurstücksgrenzen bemaßt sein. • Es gibt keine Angaben zu den Dachformen oder zur Dachneigung 	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Anregung wurde gefolgt. Die Vermaßung wurde ergänzt.</p> <p>Der Anregung wurde gefolgt. In der Entwurfsfassung wurden örtliche Bauvorschriften zur Gestaltung ergänzt.</p> <p>Der Anregung wurde gefolgt und Höhenbezugspunkte in den Baufenstern</p>

Gemeinde Krukow – Bebauungsplan Nr.3 „Wohnen am Kuhberg“

Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB und der Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
	<ul style="list-style-type: none"> • Es sollte einen Geländequerschnitt geben oder Höhenpunkte angegeben werden. • Im Textteil ist die Rede von „dörflichen Einfamilienhäuser“, daher ist sollten Festlegungen von örtlichen Bauvorschriften gemacht werden • Im Textteil wird die Platzierung der Einfahrten mit dem Möglichst-Erhalt der Feldsteinmauer begründet. Die Feldsteinmauer sollte dann ggf. auf im B-Plan festgesetzt werden, wenn dies erwünscht ist. • Ggf. sollte es eine Festsetzung über Nebengebäude gem. §14 BauNVO geben. • Es gibt keine Aussage über Stellplätze für das Allgemeine Wohngebiet. 	<p>festgesetzt.</p> <p>Der Anregung wurde gefolgt. In der Entwurfsfassung wurden örtliche Bauvorschriften zur Gestaltung ergänzt.</p> <p>Die Feldsteinmauer ist ein gesetzlich geschütztes Biotop nach §30 Bundesnaturschutzgesetz und wird im Bebauungsplan nachrichtlich übernommen.</p> <p>Den Anregungen wird nicht gefolgt. Nebenanlagen gemäß §14 BauNVO sollen außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig sein. Von Seiten der Gemeinde wird hier kein Regelungsbedarf gesehen, so dass hierzu keine gesonderten Festsetzungen getroffen werden.</p> <p>Grundsätzlich ist der ruhende Verkehr auf den Grundstücken unterzubringen. Es soll keine Festsetzung hinsichtlich einer Mindestanzahl an Stellplätzen je Wohneinheit getroffen werden.</p>
2	<p>Avacon, 14.11.2023</p> <p>im Anfragebereich befinden sich keine Versorgungsanlagen von Avacon Netz GmbH/Avacon Wasser GmbH / WEVG GmbH & Co KG.</p> <p>Bitte beachten Sie, dass die Markierung dem Auskunftsbereich entspricht und dieser einzuhalten ist. Beschreibung der Örtlichkeit: Am Kuhberg, Krukow</p> <p>Achtung: Im o. g. Auskunftsbereich können Versorgungsanlagen liegen, die nicht in der Rechtsträgerschaft der oben aufgeführten Unternehmen liegen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens wurden weitere Leitungsträger beteiligt.</p>
3	<p>Polizeistation Lauenburg, 14.11.2023</p> <p>ich habe mir die bislang vorliegenden Unterlagen mal angeschaut. Zunächst habe ich dazu keine weiteren Anmerkungen!</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
4	<p>50Hertz Transmission GmbH, 15.11.2023</p> <p>Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Gemeinde Krukow – Bebauungsplan Nr.3 „Wohnen am Kuhberg“

Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB und der Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
	Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.	
5	Bundeseisenbahnvermögen, 15.11.2023 das Bundeseisenbahnvermögen besitzt in der Gemeinde Krukow keine Immobilien, eine Beteiligung unsererseits erübrigt sich somit.	Kenntnisnahme. Es erfolgt keine weitere Beteiligung.
6	Telekom Deutschland GmbH, 16.11.2023 Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die o.a. Planung haben wir keine Bedenken. Sofern neue Gebäude an das Telekommunikationsnetz der Telekom angeschlossen werden sollen, muss sich der Bauherr frühzeitig (mind. 6 Monate vor Baubeginn) mit unserem Bauherrensenservice unter der Rufnummer 0800/3301903 oder über das Kontaktformular im Internet unter der Adresse: https://www.telekom.de/hilfe/bauherren in Verbindung setzen.	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Der Hinweis wird für die Ausführungsplanung zur Kenntnis genommen.
7	TenneT TSO GmbH, 16.11.2023 in der angegebenen Örtlichkeit befinden sich keine Versorgungsanlagen unserer Gesellschaft.	Kenntnisnahme.
8	Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung des Landes Schleswig-Holstein (LLnL) - Untere Forstbehörde, 17.11.2023 zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes und zum Bebauungsplan Nr. 3 der Gemeinde Krukow bestehen aus forstbehördlicher Sicht keine Bedenken. Eine Stellungnahme über das BOB-SH Portal war leider nicht möglich.	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme.
9	Abfallwirtschaft Südholstein GmbH – AWSH, 23.11.2023 Bitte ergänzen Sie unter Position 8 „Ver- und Entsorgung“ der Begründung folgende Inhalte: „Die AWSH (Abfallwirtschaft Südholstein GmbH) erfüllt im Auftrag des Kreises Herzogtum- Lauenburg, der öffentlich rechtlicher Entsorgungsträger ist, alle Aufgaben der Abfallentsorgung. In diesem Zusammenhang gelten die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen	Der Anregung wird gefolgt. Der Hinweis wird in der Begründung ergänzt.

Gemeinde Krukow – Bebauungsplan Nr.3 „Wohnen am Kuhberg“

Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB und der Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
	<p>des Kreises Herzogtum- Lauenburg für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushalten“.</p> <p>Vorbehaltlich einer ggf. durch das Abfuhrunternehmen für diesen Bereich durchzuführenden Gefährdungsbeurteilung, stehen aus abfallwirtschaftlicher Sicht Ihren Planungen keine Einwände entgegen.</p>	Kenntnisnahme.
10	<p>Ericsson GmbH, 27.11.2023</p> <p>Die Firma Ericsson wurde von der Deutschen Telekom Technik GmbH beauftragt, in ihrem Namen, Anfragen zum Thema Trassenschutz zu bearbeiten. Bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben.</p> <p>Diese Stellungnahme gilt für Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes und für Richtfunkverbindungen des Netzes der Deutschen Telekom.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
11	<p>Eisenbahn-Bundesamt, 28.11.2023</p> <p>Ihr Schreiben wird beim Eisenbahn-Bundesamt unter dem o. a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für meine Beteiligung als Träger öffentlicher Belange.</p> <p>Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren.</p> <p>Das Änderungsgebiet/der Geltungsbereich des BP liegt weiter von einem Schienenweg des Bundes entfernt. Belange des EBA sind erkennbar nicht berührt.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
12	<p>Landwirtschaftskammer, 29.11.2023</p> <p>Wir begrüßen die Ermittlung der Geruchsbelastung k.A. durch viehhaltende landwirtschaftliche Betriebe im Gemeindegebiet im Rahmen der Flächenauswahl für die wohnbauliche Entwicklung. Aus dem Gutachten wird ersichtlich, dass die Grenzwerte für Wohngebiete im Planbereich weitgehend eingehalten werden. Lediglich im nördlichen Teil des Plangebiets wird die belästigungsrelevante Kenngröße ganz leicht überschritten, so dass aus unserer Sicht keine Bedenken gegenüber o. a. Bauleitplanung bestehen.</p>	Kenntnisnahme.

Gemeinde Krukow – Bebauungsplan Nr.3 „Wohnen am Kuhberg“

Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB und der Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
13	<p>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, 30.11.2023</p> <p>vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p>	Kenntnisnahme.
14	<p>Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR, 30.11.2023</p> <p>die mir im Internet / BOB-SH zugänglichen Planunterlagen habe ich auf Belange des Landes Schleswig – Holstein hin überprüft und erhebe hierzu keine Einwände, da keine Landesliegenschaften betroffen sind.</p> <p>Bei Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	Kenntnisnahme.
15	<p>Hamburger Verkehrsverbund GmbH, 01.12.2023</p> <p>mit Blick auf die ÖPNV-Erschließung des Plangebietes (vgl. Kap. 5, S. 8/9) bitten wir um redaktionelle Anpassung des letzten Absatzes:</p> <p>Die Buslinie 8860 ermöglicht dabei eine weitgehend stündliche Verbindung nach Lauenburg/Elbe und Schwarzenbek. Die Fahrt nach Lauenburg dauert etwa 10 Min., nach Schwarzenbek 30 Min. Die Linie 8860 verkehrt an der außerhalb des Ortes gelegenen Haltestelle Krukow, In der Rieh. Das Plangebiet befindet sich in einer Wegedistanz von 720 Metern Entfernung zu dieser Haltestelle. Die nächstgelegene Bushaltestelle „Krukow, Am Kuhberg“ liegt etwa 150 Meter vom Plangebiet entfernt und wird nur von den Linien 8861 und 8863 angefahren.</p>	Der Anregung wurde gefolgt und die Begründung ergänzt.
16	<p>Vodafone GmbH, 04.12.2023</p> <p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.</p>	Kenntnisnahme.
17	<p>Schleswig-Holstein Netz AG, 07.12.2023</p> <p>vielen Dank für die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange. Die Schleswig-Holstein Netz AG hat keine Bedenken gegen Inhalte und Ziele der Planungen.</p>	Kenntnisnahme.

Gemeinde Krukow – Bebauungsplan Nr.3 „Wohnen am Kuhberg“

Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB und der Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
	<p>Die im angrenzenden Bereich befindlichen Versorgungsanlagen müssen berücksichtigt werden.</p> <p>Um Schäden an diesen Anlagen auszuschließen, ist bei der Durchführung der beabsichtigten Arbeiten unser Merkblatt „Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten“ zu beachten. Das Merkblatt erhalten Sie nach einer Anfrage zu einer Leitungsauskunft oder über unsere Website www.sh-netz.com.</p> <p>Für Ihre Planung notwendige Bestandspläne der Schleswig-Holstein Netz AG erhalten Sie unter unserem Portal: https://meine-planauskunft.de/LineRegister/extClient?theme=shng</p>	<p>Die unterhalb der öffentlichen Straße „Am Kuhberg“ liegenden Versorgungsanlagen werden durch die zukünftige Bebauung nicht beeinträchtigt.</p> <p>Der Hinweis wird für die Ausführungsplanung zur Kenntnis genommen.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
18	<p>Gewässerunterhaltungsverband Linau</p> <p>die o.g. Maßnahme befindet sich im Gewässerunterhaltungsverband Linau.</p> <p>Südlich an das Plangebiet grenzt in unmittelbarer Nähe das Verbandsgewässer Rahbek / 1.14.14.</p> <p>Unter Punkt 8 Ver- und Entsorgung, Oberflächenentwässerung wird beschrieben, dass zum Entwurf ein Oberflächenentwässerungskonzept unter Berücksichtigung der A-RW 1 erstellt wird. Außerdem wird erwähnt, dass eine naturnahe Entsorgung des Oberflächenwassers durch Versickerung und auch Einleitung in umliegende Gewässer angestrebt ist. Hierfür ist die Renaturierung des südlichen Gewässers (Rahbeck) vorgesehen, in das eine Ableitung des Regenwassers angestrebt wird. Zudem ist geplant, die Fläche nördlich der Rahbeck auch als Abstands- und Rückhaltefläche bei Starkregenereignissen einzusetzen.</p> <p>Dazu hat der Verband folgende Auflagen:</p> <p>An der Rahbek gelten die Satzungsbestimmungen des Verbandes. Insbesondere sei hier auf die §§ 6 und 7 verwiesen, in denen Nutzungsbeschränkungen auf Gewässeranliegergrundstücken formuliert sind. Demnach sind Anliegergrundstücke so zu bewirtschaften, dass die maschinelle Gewässerunterhaltung nicht beeinträchtigt wird. Dazu gehören das wechselseitige Befahren mit schwerem Räumgerät und die ungehinderte Räumgutablage. Innerhalb eines beidseitig des Gewässers 5 m breiten Unterhaltungsschutzstreifen (gemessen ab Böschungsoberkante) sind bauliche Anlagen (dazu zählen auch Auffüllungen und Abgrabungen) und Bepflanzungen nicht zulässig.</p> <p>Der Unterhaltungsschutzstreifen ist in der Planzeichnung (Teil A) nachrichtlich ohne Normcharakter (als schraffierte Fläche o.ä.) darzustellen. Er darf sich mit anderen Festsetzungen nicht überschneiden. Die in Abb. 4 der Begründung enthaltene Darstellung „Renaturierung Graben und Retention, naturnahe Gestaltung/ Ausgleich Hochwasserschutz“ ist</p>	<p>Es wurde ein Entwässerungskonzept erarbeitet und mit der unteren Wasserbehörde abgestimmt. Das Entwässerungskonzept weist die schadlose Entsorgung des Niederschlagswassers nach.</p> <p>Der Hinweis wird in der Begründung ergänzt.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Unterhaltungsschutzstreifen von 5 m wird bei der Herstellung der Retentionsmulde durch die Gemeinde berücksichtigt. Die Herstellung der Retentionsmulde wird mit dem Gewässerunterhaltungsverband und der unteren Wasserbehörde abgestimmt. Die</p>

Gemeinde Krukow – Bebauungsplan Nr.3 „Wohnen am Kuhberg“

Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB und der Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB

<p>nicht aussagekräftig.</p> <p>Eine Aufweitung des Gewässers oder das Einleiten von Oberflächenwasser aus dem Plangebiet über den Uferbereich wird aus verbandlicher Sicht nicht als zielführend erachtet.</p> <p>Im Zuge der Planumsetzung werden zusätzliche Flächen versiegelt. Daraus resultiert eine dauerhafte Störung des Oberflächen- und Gebietswasserhaushalts. In den Festsetzungen des B-Planes sollten effektive Maßnahmen zum Oberflächenwasserrückhalt, wie etwa Versickerungsanlagen, dezentrale Regenwassernutzung auf Privatgrundstücken und begrünte Dachflächen (nicht nur auf Nebengebäuden) enthalten sein.</p> <p>Bestehende Einleitmengen dürfen nicht erhöht werden. Eine ggf. vorhandene Einleiterlaubnis ist anzupassen und die Einleitmengen nach Möglichkeit auf zeitgemäße Werte zu reduzieren. Maßnahmen zur Abflussretention sind zwingend erforderlich. Hierüber ist ein mit dem Kreis Hztg Lauenburg, Untere Wasserbehörde, und dem Verband abgestimmtes wasserwirtschaftliches Konzept zu erstellen.</p> <p>Am Planverfahren zur Eingriffskompensation ist der Verband zu beteiligen, da Verbandsanlagen betroffen sein können. Der Verband verweist außerdem auf seine letzte Stellungnahme vom 16.01.2023 (Az.: 02-11-0748.16.01.23-Voranfr.) welche weiterhin ihre Gültigkeit behält.</p> <p>Darüber hinaus bestehen gegen die Planaufstellung keine Bedenken grundsätzlicher Art. Nach Abschluss des Verfahrens bitte ich um Übersendung einer Ausfertigung der Beschlussniederschrift</p> <p>Stellungnahme vom 16.01.2023 die Gemeinde Krukow befindet sich im Gewässerunterhaltungsverband Linau. Dieser ist Mitglied des Gewässer- und Landschaftsverbandes Herzogtum Lauenburg, welcher die</p>	<p>Darstellung des Streifens wird vor diesem Hintergrund nicht für erforderlich gehalten.</p> <p>Eine Aufweitung des Gewässers ist nicht mehr geplant. Gemäß des Entwässerungskonzeptes soll das überschüssige Niederschlagswasser jedoch gedrosselt von der Retentionsmulde in die Rahbeck eingeleitet werden.</p> <p>Das Bodengutachten hat nachgewiesen, dass der Boden nicht für eine Versickerung geeignet ist, so dass das Niederschlagswasser über eine Mulde im öffentlichen Knickschutzstreifen in eine Retentionsmulde fließt. Es soll keine Verpflichtung zur Umsetzung von begrünten Dächern geben. Die neue Bebauung soll sich in das dörfliche Ortsbild einfügen, deswegen sind geneigte Dächer mit ortstypischen Materialien festgesetzt worden. Flachdächer sind jedoch nicht vollständig ausgeschlossen, wenn sie begrünt werden. Dies stellt einen Kompromiss zwischen den Belangen des Ortsbildes und einem nachhaltigem Umgang mit dem Niederschlagswasser dar. Um die Versiegelung zu minimieren wurde festgesetzt, dass Zufahrten, Stellplätze und Zuwegungen in versickerungsfähigem Aufbau herzustellen sind. Gemäß Entwässerungskonzept soll das überschüssige Niederschlagswasser von der Retentionsmulde gedrosselt in die Rahbek eingeleitet werden. Im Rahmen der Ausführungsplanung erfolgt eine Abstimmung mit der unteren Wasserbehörde und dem Gewässerunterhaltungsverband.</p> <p>Der Gewässerunterhaltungsverband wird im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 (2) BauGB wieder beteiligt.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
--	---

Gemeinde Krukow – Bebauungsplan Nr.3 „Wohnen am Kuhberg“

Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB und der Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
	<p>Aufgabe hat, die verwaltungsmäßige und technische Aufgabenerledigung seiner Mitgliedsverbände sicherzustellen, einschließlich der Planung und Durchführung von Bau- und Entwicklungsmaßnahmen.</p> <p>Bzgl. der Aufstellung des B-Plans Nr. 3 der Gemeinde Krukow hat der Verband folgende Hinweise und Vorgaben vorzubringen:</p> <p>Gemäß § 6 (Abs. 2) der Verbandssatzung, kann der Verband zur Durchführung seines Unternehmens zweckentsprechende Maschinen einsetzen. Die Grundstückseigentümer oder -besitzer sind verpflichtet, diese Maschinen auf ihren Grundstücken aufzunehmen und das Befahren ihrer Grundstücke sowie deren Überqueren durch Personal des Verbandes und deren Beauftragten zu dulden.</p> <p>(§ 6, Abs. 3) Die Anlieger an den Gewässern, bei ungenügender Breite der Anliegergrundstücke auch die Hinterlieger, haben jederzeit unentgeltlich die Inanspruchnahme ihrer Grundstücke für die Ausführung der Unterhaltungs- und Wiederherstellungsarbeiten an den Gewässern von Hand oder mit Maschinen zu dulden. Anlieger und Hinterlieger haben den Aushub auf ihren Grundstücken unentgeltlich aufzunehmen, Die Inanspruchnahme der Grundstücke und die Lagerung des Aushubes haben, wenn die Verhältnisse es ohne wesentlichen Mehraufwand gestatten, unter Berücksichtigung der Zumutbarkeit für den Eigentümer wechselnd rechts- und linksseitig des Gewässers zu erfolgen.</p> <p>Laut § 7 (Abs. 4) dürfen innerhalb eines Streifens von 5 m von der oberen Böschungskante Bauten nur in besonders begründeten Fällen errichtet und Bäume, Sträucher und Hecken nur so gepflanzt werden, dass die Unterhaltungsarbeiten nicht unverhältnismäßig erschwert werden. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Verbandes.</p> <p>(§ 7, Abs. 5) Verrohrte Gewässer und Rohrleitungen, die vom Verband zu unterhalten sind, müssen in einem Abstand von 3 m nach jeder Seite der Rohrleitungsachse von jeglicher Bebauung frei bleiben. Bäume und stark- sowie tiefwurzelnde Sträucher dürfen in den vorgenannten Bereichen nicht gepflanzt werden. Kontrollschächte müssen jederzeit zugänglich sein.</p> <p>Zu Ihrer Frage bzgl. der Hochwassergefahr bei Starkregenereignissen weist der Verband darauf hin, dass hiermit immer zu rechnen ist, besonders nach den Erfahrungen der letzten Jahre in Bezug auf den Klimawandel. Prognosen können hier nicht pauschal erstellt werden.</p>	<p>Die Hinweise des Verbandes werden für die Ausführungsplanung zur Kenntnis genommen. In der Begründung wurde eine Hinweis auf die §§ 6 und 7 der Verbandssatzung aufgenommen.</p> <p>Kennntnisnahme.</p>

Gemeinde Krukow – Bebauungsplan Nr.3 „Wohnen am Kuhberg“

Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB und der Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
19	<p>Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, 12.12.2023</p> <p>Grundsätzlich wird durch den Bebauungsplan wertvolles Ackerland in Anspruch genommen, das angesichts der dramatischen Verknappung von landwirtschaftlichen Flächen erhalten werden sollte. Auch entspricht der Plan nicht dem angeblichen Ziel der Landesregierung zur Verringerung des Flächenverbrauchs.</p> <p>Im Dorf sind noch Freiflächen vorhanden. Diese sollten zuerst bebaut werden. Geruchsbelästigungen gehören zum Dorfleben. Da die Landwirtschaft sich zur Zeit sehr stark verändert, ist davon auszugehen, dass in Zukunft besonders die Betriebe mit Viehbesatz in die Außenbereiche umsiedeln.</p> <p>Wir machen für die neu zu errichtenden Gebäude und die Nutzung der bisherigen landwirtschaftlichen Fläche aufgrund der gegenwärtigen Klima- und Biodiversitätskrise folgende Vorschläge:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Alle Neubauten sollten als Passiv-Energie-Häuser ausgeführt werden. 	<p>Die Gemeinde Krukow möchte nach vielen Jahren wieder eine wohnbauliche Entwicklung ermöglichen und stellt hierfür den Bebauungsplan Nr. 3 auf.</p> <p>Im Rahmen der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes, die parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes läuft, erfolgte eine Standortalternativenprüfung. Grundsätzlich existieren in der Siedlungslage nur wenige Flächen, die eine bauliche Weiterentwicklung ermöglichen. Ein wichtiges Kriterium bei der Suche nach einer geeigneten Fläche war die Lage an einer bestehenden Straßenverkehrsfläche, damit der Erschließungsaufwand möglichst gering gehalten werden kann. Es findet sich lediglich eine Fläche in der westlichen Siedlungslage, die von einer Bebauung umgeben ist und vor diesem Hintergrund als Innenentwicklungspotenzial ermittelt worden ist. Diese Fläche wurde jedoch nicht weiterverfolgt, da sie mit Geruchsimmissionen aus den angrenzenden landwirtschaftlichen Betrieben konfrontiert ist.</p> <p>Die Gemeinde ist der Auffassung, dass die Geruchsimmissionen bei der Suche nach einer geeigneten Entwicklungsfläche sehr wichtig sind, da im Rahmen einer Siedlungsentwicklung auch die landwirtschaftlichen Belange zu berücksichtigen sind. Die Siedlungslage ist noch immer geprägt von landwirtschaftlichen Betrieben mit Tierhaltung, so dass die Landwirtschaft noch eine wichtige Rolle in der Gemeinde spielt. Mit der geplanten wohnbaulichen Entwicklung sollen keine Konflikte oder Spannungen mit den landwirtschaftlichen Betrieben entstehen. Die Gemeinde sieht weiterhin eine bauliche Entwicklung an Der Straße „Am Kuhberg“ als am besten geeignet an, da diese Fläche am weitesten von den landwirtschaftlichen Betrieben entfernt liegt und die Grundstücke über die Straße „Am Kuhberg“ erschlossen sind, ohne die bestehende Knickstruktur durchbrechen zu müssen.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Es fehlen die rechtlichen Voraussetzungen, um einen Energiestandard festzusetzen. Abgesehen davon, will die Gemeinde die zukünftigen Eigentümer nicht dazu verpflichten, Ihre Häuser in einem Passiv-Energie-Standard zu errichten.</p>

Gemeinde Krukow – Bebauungsplan Nr.3 „Wohnen am Kuhberg“

Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB und der Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
	<ul style="list-style-type: none"> • Flache, eingeschossige Bauweise sollte aufgrund der geringen Nutzungseffizienz der beanspruchten Fläche nicht gestattet werden, auch nicht ausnahmsweise. Das Dachgeschoss sollte auch Wohnzwecken dienen. • Stellplätze für Fahrzeuge sollten mit einem Überbau versehen werden, der Photovoltaik-Paneelen tragen kann, so dass ein Beitrag zu einer nachhaltigen Energieversorgung geleistet werden kann. • Auch die Dachflächen sollten für Photovoltaik genutzt werden. Das sollte verbindlich im Bebauungsplan vorgeschrieben werden. Hierfür nicht nutzbare Dachflächen sowie Fassaden sollten konsequent begrünt werden. • Schottergärten werden ausdrücklich verboten. • Holzbauweise sollte ausdrücklich erlaubt werden, da die Herstellung von Beton, Zement und Ziegeln unverhältnismäßig hohe CO₂-Emissionen erzeugt und deshalb aus Klimaschutzgründen vermindert werden muss. • Die Gebäude sollten integrierte Brutmöglichkeiten für Vögel oder Fledermäuse aufweisen. • Alle Gebäude sollten mit Zisternen für Regenwasser ausgestattet werden, das für die Gartenpflege in Dürrezeiten zur Verfügung steht. • Knicks und Grünstreifen sollten in den Besitz der Gemeinde verbleiben (oder kommen), da erfahrungsgemäß Knicks, die in Privatgärten einbezogen werden, früher oder später gärtnerisch überformt werden und die Einhaltung von Auflagen nicht ausreichend überwacht wird. Die vorhandenen Knicks dürfen deshalb nicht entwidmet werden. Eventuelle Ausgleichsmaßnahmen sollten möglichst ortsnah ausgeführt werden; nicht in Nordfriesland. 	<p>Gemäß den örtlichen Bauvorschriften sind die Dächer als symmetrisch geneigte Dächer mit einer Mindestdachneigung von 22° auszuführen. Die Gemeinde geht davon aus, dass die zukünftigen Eigentümer Dächer mit einer höheren Dachneigung errichten werden, damit das Dachgeschoss für Wohnzwecke genutzt werden. Vor diesem Hintergrund sieht die Gemeinde hier keinen gesonderten Festsetzungsbedarf.</p> <p>Nach Auffassung der Gemeinde reicht die Solarpflicht für die Dächer der Hauptgebäude gemäß dem Energie- und Klimaschutzgesetz S-H aus. Eine zusätzliche Verpflichtung, auch auf Garagen oder Carports Photovoltaik anzubringen, wird nicht für erforderlich gehalten.</p> <p>Die Solarpflicht auf Dächern ist bereits im Energie- und Klimaschutzgesetz S-H geregelt. Eine Pflicht zur Fassadenbegrünung sowie zur Begrünung der Dächer von Garagen und Carports wird nicht festgesetzt.</p> <p>Schottergärten werden im Bebauungsplan ausgeschlossen.</p> <p>Holz ist gemäß den örtlichen Bauvorschriften als Fassadenmaterial zulässig.</p> <p>Eine solche Regelung soll nicht getroffen werden. Es finden sich ausreichend Bäume und ältere Gebäude in der Umgebung mit einem Quartierspotenzial für Gebäudebrütende Vögel und Fledermäuse.</p> <p>Eine solche Regelung soll nicht getroffen werden. Es fehlt an einer Rechtsgrundlage im Baugesetzbuch um eine solche Regelung zu treffen. Abgesehen davon, möchte die Gemeinde den zukünftigen Eigentümern nicht vorschreiben, die Gebäude mit Zisternen auszustatten.</p> <p>Die Knickstruktur bleibt erhalten und bleibt mit dem festgesetzten Knickschutzstreifen im öffentlichen Eigentum.</p>

Gemeinde Krukow – Bebauungsplan Nr.3 „Wohnen am Kuhberg“

Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB und der Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
	<ul style="list-style-type: none"> Erfahrungsgemäß werden in Neubausiedlungen heute von den privaten Grundstückseigentümern keine Bäume mehr gepflanzt, wenn es nicht gesetzt wird. Deshalb sollten mehr Baumpflanzungen vorgeschrieben werden. 	<p>Eine solche Regelung soll nicht getroffen werden. Das Plangebiet ist durch einen umfangreichen Gehölzbestand geprägt und der weitestgehend zum Erhalt festgesetzt wird. Die Gemeinde sieht deswegen hier nicht die Erforderlichkeit noch zusätzlich Bäume zum Anpflanzen festzusetzen.</p>
20	<p>AG-29, 14.12.2023</p> <p>Wir verweisen hinsichtlich des Umfanges und des Detaillierungsgrades der Umweltprüfung auf die in § 2 (4) und § 2a (2) BauGB sowie in der Anlage 1 des BauGB festgelegten Standards.</p> <p>Die AG-29 behält sich vor, im weiteren Verfahren umfassend vorzutragen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
21	<p>Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport, 11.01.2024</p> <p>Die Gemeinde Krukow beabsichtigt, in dem ca. 0,5 ha großen Gebiet „westlich der Straße Am Kuhberg“ die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine wohnbauliche Entwicklung von 5 Einfamilienhäusern zu schaffen. Der wirksame Flächennutzungsplan stellt das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft dar und soll zukünftig eine Wohnbaufläche darstellen.</p> <p>Die Landesplanung hat zu der Planung bereits mit Schreiben vom 18.03.2018 Stellung genommen. Insofern verweise ich zunächst auf die bereits vorliegende Stellungnahme.</p> <p>Aus Sicht der Landesplanung nehme ich zu der o. g. Bauleitplanung wie folgt Stellung:</p> <p>Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus der am 17.12.2021 in Kraft getretenen Landesverordnung über den Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 vom 25.11.2021 (LEP-VO 2021, GVOBl. Schl.-H. S. 1409) sowie dem Regionalplan für den Planungsraum I (alt) (Fortschreibung 1998).</p> <p>Krukow ist eine Gemeinde ohne zentralörtliche Funktion im ländlichen Raum und soll den örtlichen Wohnungsbedarf decken.</p> <p>Zunächst wird darauf hingewiesen, dass mit Inkrafttreten der LEP-Fortschreibung 2021 der wohnbauliche Entwicklungsrahmen der Gemeinden aktualisiert wurde.</p> <p>Gemeinden im ländlichen Raum, die keine Schwerpunkte für den Wohnungsbau sind, können im Zeitraum 2020 bis 2036 bezogen auf ihren Wohnungsbestand zum Stichtag 31.12.2020 neue Wohnungen im Umfang von bis zu 10% entwickeln.</p> <p>Der Wohnungsbestand der Gemeinde Krukow betrug nach hiesiger Aktenlage zum Stichtag 80 Wohneinheiten. Für das Jahr 2022 sind keine Baufertigstellungen verzeichnet. Insofern beträgt die maximale Anzahl möglicher neuer Wohneinheiten im o. g. Zeitraum noch 8 Wohneinheiten.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Auf der Fläche sollen maximal fünf Einfamilienhäuser entstehen, so dass der wohnbauliche Entwicklungsrahmen eingehalten wird.</p>

Gemeinde Krukow – Bebauungsplan Nr.3 „Wohnen am Kuhberg“

Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB und der Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
	<p>Darüber hinaus hat nach Ziffer 3.9 Abs. 4 LEP-Fortschreibung 2021 die Innenentwicklung Vorrang vor der Außenentwicklung. Neue Wohnungen sind vorrangig auf bereits erschlossene Flächen zu bauen. Bevor die Kommunen neue, nicht erschlossene Bauflächen ausweisen, ist von ihnen aufzuzeigen, inwieweit sie noch vorhandene Flächenpotenziale ausschöpfen können.</p> <p>In den Planunterlagen fehlen bislang Aussagen zu Innenentwicklungspotenzialen. Um eine abschließende landesplanerische Bewertung hinsichtlich des wohnbaulichen Entwicklungsrahmens vornehmen zu können, sind zunächst entsprechende Aussagen zu ergänzen.</p> <p>Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass durch die Planung 5 Grundstücke entwickelt werden sollen. Die geplanten Festsetzungen sehen 2 Wohneinheiten pro Gebäude vor. Insofern sind rein rechnerisch 10 Wohneinheiten entwickelbar. Durch die Planung wird somit bereits ohne die noch zu ermittelnden Innenentwicklungspotenziale der wohnbauliche Entwicklungsrahmen überschritten.</p> <p>Auch der Kreis Herzogtum-Lauenburg bittet in der Stellungnahme vom 13.12.2023 um eine Standortalternativenprüfung. Zusätzlich wird darauf hingewiesen, dass der wohnbauliche Entwicklungsrahmen einzuhalten ist.</p> <p>Nach Ziffer 3.9 Abs. 2 LEP-Fortschreibung 2021 sollen neue Bauflächen nur in Form behutsamer Siedlungsabrundungen ausgewiesen werden.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass nach Ziffer 3.9 Abs. 3 LEP-Fortschreibung 2021 die Inanspruchnahme neuer Flächen landesweit reduziert werden soll. Bis 2030 soll die tägliche Flächenneuanspruchnahme in Schleswig-Holstein durch Siedlungs- und Verkehrsflächen auf unter 1,3 Hektar pro Tag abgesenkt werden.</p> <p>Der Kreis Herzogtum-Lauenburg weist in der Stellungnahme vom 18.12.2023 darauf hin, dass eine Bebauung mit Einzelhäusern und Mindestgrundstücksgrößen von 800 m² kein Bemühen um einen sorgsamen Umgang mit Flächenressourcen erkennen lässt. Auch die Landesplanung bittet vor dem Hintergrund des Flächensparziels um eine Überprüfung der</p>	<p>Die Gemeinde Krukow hat im Rahmen der Aufstellung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes eine Alternativenprüfung erarbeitet. Im Rahmen der Alternativenprüfung wurde auch eine Fläche betrachtet, die sich im Innenbereich der Siedlungslage befindet. Die Fläche liegt jedoch in unmittelbarer Nähe zu landwirtschaftlichen Betrieben, so dass sie mit Lärm- und Geruchsimmissionen konfrontiert ist. In der Siedlungslage ließen sich zwei Baulücken identifizieren. Aufgrund der Tatsache, dass sich diese jedoch in der Nähe von Rinderhaltungsbetriebe befinden, geht die Gemeinde davon aus, dass diese Flächen aufgrund der Geruchsbeeinträchtigung nicht baulich entwickelt werden können. Vor diesem Hintergrund werden sie nicht als potentielle Baulücken von den zulässigen 8 Wohneinheiten abgezogen. Innerhalb von Bebauungsplangebietem stehen keine Grundstücke mehr zur Verfügung.</p> <p>Die Gemeinde möchte die gleiche Bebauungsstruktur und -dichte umsetzen, damit sich die neue Bebauung in die dörflich geprägte Umgebung einfügt. Vor diesem Hintergrund wird im Bebauungsplan die Anzahl der Wohneinheiten je Grundstück auf eine Wohneinheit begrenzt. Mit der Festsetzung ist somit auch gewährleistet, dass der wohnbauliche Entwicklungsrahmen eingehalten wird.</p> <p>Der Stellungnahme wurde gefolgt. Die Gemeinde Krukow hat zur Entwurfsfassung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes eine Alternativenprüfung erarbeitet. Die Gemeinde hält den wohnbaulichen Entwicklungsrahmen ein.</p> <p>Nach Ansicht der Gemeinde handelt es sich um eine behutsame Siedlungsabrundung. Das Plangebiet schließt an eine Bestandsbebauung an und ist durch eine bestehende Straße erschlossen. Gegenüber befindet sich bereits eine Bebauung (Bebauungsplan Nr. 1).</p> <p>Die Gemeinde Krukow ist in den letzten Jahren nur sehr geringfügig gewachsen. Der letzte Bebauungsplan der Gemeinde, der eine zusammenhängende Wohnbebauung vorbereitet hat, ist im Jahre 1997 in Kraft getreten (Bebauungsplan Nr. 1). Um den örtlichen Bedarf für die nächsten Jahre decken zu können, soll eine bauliche Entwicklung ermöglicht werden. Eine kurz- bis mittelfristige Bebauung ist im Ergebnis der Standortalternativenprüfung in den anderen Bereichen der Siedlungslage nicht umsetzbar.</p> <p>Die Festsetzung einer Mindestgrundstücksgröße von 800 qm wurde gewählt, um zu gewährleisten, dass sich die neue Bebauung in die bestehende dörflich</p>

Gemeinde Krukow – Bebauungsplan Nr.3 „Wohnen am Kuhberg“

Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB und der Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
	<p>geplanten Flächenausweisungen.</p> <p>Aus Sicht der Landesplanung bestehen gegen die Planung in der vorgelegten Form Bedenken. Der Umfang an Wohneinheiten ist zu reduzieren. Zudem sind Aussagen zu Standortalternativflächen zu ergänzen.</p> <p>Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.</p> <p>Aus Sicht des Referates für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht, werden ergänzend folgende Hinweise gegeben:</p> <p>Im Hinblick auf den im § 1 Abs. 5 BauGB betonten Vorrang der Innenentwicklung ist die Gemeinde gefordert, gem. § 1a Abs. 2 BauGB Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung vorzunehmen und Ihrer Abwägungsentscheidung zugrunde zu legen. Die Begründung zum Bauleitplan ist daher regelmäßig um entsprechende Ausführungen zu ergänzen.</p>	<p>geprägte Bebauungsstruktur (Einzelstehende Hofgebäude und Einfamilienhäuser auf großen Grundstücken) einfügt.</p> <p>Die Zahl der zulässigen Wohneinheiten wird - wie oben bereits formuliert - im Rahmen des nachgeordneten Bebauungsplanverfahrens geregelt. Eine Standortalternativenprüfung wurde zur Entwurfsfassung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes erarbeitet; das Ergebnis wurde in der Begründung des Bebauungsplanes Nr. 3 ergänzt.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Anregung wurde gefolgt. Die Gemeinde hat die Innenentwicklungspotenziale in der Siedlungslage geprüft und diese in eine Abwägung eingestellt. Im Rahmen der Standortalternativenprüfung wurde auch eine innerörtliche Fläche am Dorfplatz untersucht, die ein Innentwicklungspotenzial aufweist. Im Ergebnis der Abwägung hat sich die Gemeinde jedoch gegen diese Fläche entschieden, da sie von landwirtschaftlichen Betrieben umgeben ist und somit mit Geruchsimmissionen konfrontiert ist. Zudem ist diese Fläche im Zusammenhang mit dem angrenzenden Dorfplatz zu sehen und eine bauliche Entwicklung der Fläche würde zu einer Veränderung des Ortsbildes führen. Vor diesem Hintergrund hat sich die Gemeinde dazu entschieden, eine bauliche Entwicklung an der Straße „Am Kuhberg“ vorzunehmen.</p> <p>Des Weiteren lassen sich theoretisch zwei Baulücken in der Siedlungslage an der Hauptstraße identifizieren. Es handelt sich um Flächen, die nach §34 BauGB bebaubar wären. Die Gemeinde geht jedoch davon, dass diese Flächen, aufgrund der Nähe zu den Rinderhaltungsbetrieben und den damit verbundenen Geruchsbeeinträchtigungen nicht mittelfristig baulich entwickelt werden.</p> <p>Die Abwägungsentscheidung wurde in der Entwurfsfassung der Begründung ergänzt.</p>